



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Arif Taşdelen SPD**
vom 05.06.2024

I. Anfrage zum Fachgespräch im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes mit dem Personal- und Organisationsausschuss des Bayerischen Städtetags über aktuelle dienstrechtliche Themen am 21. März 2023

Beim Fachgespräch im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes mit dem Personal- und Organisationsausschuss des Bayerischen Städtetags über aktuelle dienstrechtliche Themen am 21. März 2023 wurden zu insgesamt neun Themen eine Reihe von Ideen und Reformvorschlägen von den Vertretern des Städtetags und den Ausschussmitgliedern gemeinsam besprochen bzw. entwickelt. Diese Anfrage bezieht sich auf fünf der behandelten Themen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Personalmangel in den einzelnen kommunalen Bereichen 3
 - 1.1 Welche von den gemeinsam besprochenen bzw. entwickelten Ideen oder Reformvorschlägen hat die Staatsregierung aufgegriffen? 3
 - 1.2 Für welche Ideen oder Reformvorschläge hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen und Zeitpläne zur Umsetzung erarbeitet (bitte den Zeitplan für die jeweilige Maßnahme im Einzelnen darlegen)? 3
 - 1.3 Welche Maßnahmen werden bereits umgesetzt (bitte auch den Sachstand der Umsetzung darlegen und ob eine Maßnahme ggf. bereits abgeschlossen ist)? 3
2. Freiwillige Erhöhung des Budgets für Leistungsbezüge bei Beamten 3
 - 2.1 Welche von den gemeinsam besprochenen bzw. entwickelten Ideen oder Reformvorschlägen hat die Staatsregierung aufgegriffen? 3
 - 2.2 Für welche Ideen oder Reformvorschläge hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen und Zeitpläne zur Umsetzung erarbeitet (bitte den Zeitplan für die jeweilige Maßnahme im Einzelnen darlegen)? 3
 - 2.3 Welche Maßnahmen werden bereits umgesetzt (bitte auch den Sachstand der Umsetzung darlegen und ob eine Maßnahme ggf. bereits abgeschlossen ist)? 3

3.	Flexibilisierung der Vorschriften der Art. 91 Abs. 2, Art. 101 Bayerisches Besoldungsgesetz	4
3.1	Welche von den gemeinsam besprochenen bzw. entwickelten Ideen oder Reformvorschlägen hat die Staatsregierung aufgegriffen?	4
3.2	Für welche Ideen oder Reformvorschläge hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen und Zeitpläne zur Umsetzung erarbeitet (bitte den Zeitplan für die jeweilige Maßnahme im Einzelnen darlegen)?	4
3.3	Welche Maßnahmen werden bereits umgesetzt (bitte auch den Sachstand der Umsetzung darlegen und ob eine Maßnahme ggf. bereits abgeschlossen ist)?	4
4.	Einführung von Langzeitarbeitszeitkonten für bayerische Beamte	5
4.1	Welche von den gemeinsam besprochenen bzw. entwickelten Ideen oder Reformvorschlägen hat die Staatsregierung aufgegriffen?	5
4.2	Für welche Ideen oder Reformvorschläge hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen und Zeitpläne zur Umsetzung erarbeitet (bitte den Zeitplan für die jeweilige Maßnahme im Einzelnen darlegen)?	5
4.3	Welche Maßnahmen werden bereits umgesetzt (bitte auch den Sachstand der Umsetzung darlegen und ob eine Maßnahme ggf. bereits abgeschlossen ist)?	5
5.	Anerkennung von (berufsbegleitenden) Masterabschlüssen	5
5.1	Welche von den gemeinsam besprochenen bzw. entwickelten Ideen oder Reformvorschlägen hat die Staatsregierung aufgegriffen?	5
5.2	Für welche Ideen oder Reformvorschläge hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen und Zeitpläne zur Umsetzung erarbeitet (bitte den Zeitplan für die jeweilige Maßnahme im Einzelnen darlegen)?	6
5.3	Welche Maßnahmen werden bereits umgesetzt (bitte auch den Sachstand der Umsetzung darlegen und ob eine Maßnahme ggf. bereits abgeschlossen ist)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 03.07.2024

- 1. Personalmangel in den einzelnen kommunalen Bereichen**
 - 1.1 Welche von den gemeinsam besprochenen bzw. entwickelten Ideen oder Reformvorschlägen hat die Staatsregierung aufgegriffen?**
 - 1.2 Für welche Ideen oder Reformvorschläge hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen und Zeitpläne zur Umsetzung erarbeitet (bitte den Zeitplan für die jeweilige Maßnahme im Einzelnen darlegen)?**
 - 1.3 Welche Maßnahmen werden bereits umgesetzt (bitte auch den Sachstand der Umsetzung darlegen und ob eine Maßnahme ggf. bereits abgeschlossen ist)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Fragen zu den Einzelvorschlägen bzw. im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD) vom 5. Juni 2024 betreffend „II. Anfrage zum Fachgespräch im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes mit dem Personal- und Organisationsausschuss des Bayerischen Städtetags über aktuelle dienstrechtliche Themen am 21. März 2023“.

- 2. Freiwillige Erhöhung des Budgets für Leistungsbezüge bei Beamten**
 - 2.1 Welche von den gemeinsam besprochenen bzw. entwickelten Ideen oder Reformvorschlägen hat die Staatsregierung aufgegriffen?**
 - 2.2 Für welche Ideen oder Reformvorschläge hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen und Zeitpläne zur Umsetzung erarbeitet (bitte den Zeitplan für die jeweilige Maßnahme im Einzelnen darlegen)?**
 - 2.3 Welche Maßnahmen werden bereits umgesetzt (bitte auch den Sachstand der Umsetzung darlegen und ob eine Maßnahme ggf. bereits abgeschlossen ist)?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um den besoldungsrechtlichen Gleichklang zwischen staatlichen und kommunalen Dienstherrn zu erhalten, kommt es auf die Geltung gleicher Vorschriften für staatliche und für nichtstaatliche Dienstherrn an. Ein Besoldungswettlauf zwischen staatlichen und kommunalen Beamtinnen und Beamten ist zu verhindern. Es kann nicht im Interesse der Dienstherrn des öffentlichen Dienstes sein, eine unterschiedliche Behandlung der Beamtinnen und Beamten im staatlichen und kommunalen Bereich zu fördern.

Vor einer pauschalen Erhöhung des Budgets wäre zunächst zu prüfen, ob das derzeitige Budget ggf. ziel- und zweckgerichteter vergeben werden kann. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im staatlichen Bereich das Maximalbudget regelmäßig nicht ausgeschöpft wird. Ohne einen besoldungsrechtlichen Gleichlauf droht hier ein „Dienstherrenwettlauf“. Eine gezielte Vergabe zur Honorierung herausragender Leistungen der Beamtinnen und Beamten vermeidet hingegen Fehlallokationen und führt dazu, dass das gesetzlich vorgesehene Budget ausreicht.

Zur Erleichterung des Verfahrens wurde durch die Änderung des Art. 68 Abs. 2 Satz 5 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) wie gefordert auf das Schriftformerfordernis für die Vergabe von Leistungsbezügen verzichtet.

- 3. Flexibilisierung der Vorschriften der Art. 91 Abs. 2, Art. 101 Bayerisches Besoldungsgesetz**
- 3.1 Welche von den gemeinsam besprochenen bzw. entwickelten Ideen oder Reformvorschlägen hat die Staatsregierung aufgegriffen?**
- 3.2 Für welche Ideen oder Reformvorschläge hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen und Zeitpläne zur Umsetzung erarbeitet (bitte den Zeitplan für die jeweilige Maßnahme im Einzelnen darlegen)?**
- 3.3 Welche Maßnahmen werden bereits umgesetzt (bitte auch den Sachstand der Umsetzung darlegen und ob eine Maßnahme ggf. bereits abgeschlossen ist)?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat Bayern hat im Jahr 2011 das innovativste und am meisten leistungsorientierte Dienstrecht in Deutschland geschaffen und seither kontinuierlich fortentwickelt. Damit wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in ganz Bayern – sowohl beim Freistaat als auch bei den kommunalen Dienstherren – fortwährend gestärkt. Dies gilt insbesondere auch für eine stetige Weiterentwicklung des Bayerischen Besoldungsgesetzes. So wurden neben den in den letzten Jahren erfolgten 1:1-Übernahmen der Tarifergebnisse weitere Maßnahmen ergriffen, von denen alle Dienstherren im Geltungsbereich des BayBesG erheblich profitieren:

Mit Art. 60a und Art. 60b BayBesG wurden zur weiteren Stärkung des öffentlichen Dienstes z. B. ein IT-Fachkräftegewinnungszuschlag und ein Gesundheitsdienstzuschlag eingeführt. Ebenfalls im Jahr 2020 wurde mit dem Modellprojekt zur Öffnung von Art. 60 BayBesG für Parteiverkehrsbereiche in den Städten München, Nürnberg und Augsburg die Möglichkeit geschaffen, Beamten und Beamtinnen in Parteiverkehrsbereichen Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit zu gewähren, um diese Einsatzgebiete für die Beschäftigten attraktiver zu gestalten.

Nicht zum Besoldungsrecht zählt jedoch die Mobilitätsförderung wie z. B. die von der Stadt München thematisierte Nutzung der Ladeinfrastruktur. Diese Maßnahmen sind als Leistungen außerhalb der Besoldung im Haushaltsrecht zutreffend verortet. Eine Flexibilisierung des Besoldungsrechts zur Umsetzung steuerrechtlicher Aspekte ist aus Sicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nicht angezeigt. Gleiches gilt für eine generelle Öffnung und Flexibilisierung von Art. 91 Abs. 2 und Art. 101 Bay-

BesG. Ein maßgeblicher Vorteil des neuen Dienstrechts ist die Schaffung einheitlicher rechtlicher Grundlagen und Maßstäbe für alle Dienstherrn im Geltungsbereich. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten liegt im bundesweiten Vergleich mit an der Spitze, die Gewährung zusätzlicher Zahlungen ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Insbesondere mit den bereits erwähnten Zuschlägen in den Art. 60 bis 60b BayBesG bestehen bereits umfassende Personalgewinnungs- und Personalbindungselemente, die alle Dienstherrn nutzen können. Zusätzliche sog. Incentives können die Kommunen immer dann gewähren, wenn eine vergleichbare Leistung auch im staatlichen Bereich vorgesehen ist. Auch hier ist Sinn und Zweck einer einheitlichen Regelung, keinen „Attraktivitätswettbewerb“ zwischen den staatlichen und kommunalen Dienstherrn zu führen.

- 4. Einführung von Langzeitarbeitszeitkonten für bayerische Beamte**
 - 4.1 Welche von den gemeinsam besprochenen bzw. entwickelten Ideen oder Reformvorschlägen hat die Staatsregierung aufgegriffen?**
 - 4.2 Für welche Ideen oder Reformvorschläge hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen und Zeitpläne zur Umsetzung erarbeitet (bitte den Zeitplan für die jeweilige Maßnahme im Einzelnen darlegen)?**
 - 4.3 Welche Maßnahmen werden bereits umgesetzt (bitte auch den Sachstand der Umsetzung darlegen und ob eine Maßnahme ggf. bereits abgeschlossen ist)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 wird insgesamt wie folgt beantwortet.

Bereits jetzt existieren zahlreiche Modelle, die einen flexiblen Rahmen der Arbeitszeitgestaltung in allen Lebensphasen gestatten (Teilzeit, Altersteilzeit, Sabbat-Modell, Beurlaubungen).

Die Einführung von Langzeitarbeitszeitkonten oder Lebensarbeitszeitkonten wird kritisch gesehen, da diese zu personalwirtschaftlich ungünstigen Auswirkungen führen können (erschwerter Personalplanung; Minderung aktueller Einstellungsmöglichkeiten; Probleme der Aufgabenerfüllung in der Ausgleichsphase; Verschärfung der Problematik vorzeitiger Altersabgänge) und zudem Kosten in die Zukunft verlagern.

Gleichwohl wird die Entwicklung bei anderen Dienstherrn, wie die Einführung neuer Arbeitszeitmodelle, beobachtet und hinsichtlich einer Umsetzbarkeit im Freistaat Bayern geprüft und bewertet. Aus den bisher bekannten Modellen zu Langzeitarbeitszeitkonten konnten bislang jedoch keine erfolgversprechenden Maßnahmen abgeleitet oder belastbare Erkenntnisse gewonnen werden.

- 5. Anerkennung von (berufsbegleitenden) Masterabschlüssen**
 - 5.1 Welche von den gemeinsam besprochenen bzw. entwickelten Ideen oder Reformvorschlägen hat die Staatsregierung aufgegriffen?**

5.2 Für welche Ideen oder Reformvorschläge hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen und Zeitpläne zur Umsetzung erarbeitet (bitte den Zeitplan für die jeweilige Maßnahme im Einzelnen darlegen)?

5.3 Welche Maßnahmen werden bereits umgesetzt (bitte auch den Sachstand der Umsetzung darlegen und ob eine Maßnahme ggf. bereits abgeschlossen ist)?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem aktuellen Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, das zum 1. Juli 2024 in Kraft treten wird, wurde für alle personalverwaltenden Stellen eine Verbesserung bzgl. des sonstigen Qualifikationserwerbs geschaffen. Durch Abschaffung der Anlage 1 zu Art. 39 Leistungslaufbahngesetz entfällt die vordefinierte Einordnung von Studiengängen durch den Gesetzgeber. Stattdessen können künftig alle geeigneten Studiengänge zu einer Einstellung führen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Einstellungsbehörde. Dabei ist unerheblich, ob ein Masterabschluss berufsbegleitend und in Vollzeit erworben wurde. Entscheidend ist nur, dass der Abschluss nach bayerischem Hochschulrecht als Master zu qualifizieren ist.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.